

Beschlussvorlage

Nr. 008/2014-2020



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	17.06.2014	Entscheidung

öffentlich

Berichterstatter: StOVR Frischemeier

Bestellung von Vertretern der Stadt Brakel zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Ausschüssen und Beiräten von juristischen Personen oder Personenvereinigungen sowie der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 sind für die nachfolgenden Organe der juristischen Personen und Personenvereinigungen Vertreter der Stadt Brakel durch den Rat zu benennen bzw. vorzuschlagen.

1. Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter

Laut Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung sind Organe der Gesellschaft:

- ⇒ Gesellschafterversammlung
- ⇒ Aufsichtsrat
- ⇒ Beiräte: - Strukturpolitischer Beirat
- Beirat für Tourismus.

a) Gesellschafterversammlung

Die Städte des Kreises Höxter haben in der Gesellschafterversammlung **jeweils 1 Stimme**. Der Vertreter der jeweiligen Stadt muss ein Mitglied der Vertretungskörperschaft (Rat) oder ein Bediensteter des Gesellschafters sein. Demnach hat die Stadt Brakel für die Gesellschafterversammlung **einen Vertreter und einen Verhinderungsvertreter** zu bestellen. *Am 17.12.2009 hatte der Rat der Stadt Brakel beschlossen, dass der Vorsitzende des Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsförderungsausschusses als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung bestellt werden soll und der stellv. Vorsitzende des Ausschusses als Verhinderungsvertreter benannt wird.*

Die Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss gem. § 50 Abs. 2 GO NRW.

b) Aufsichtsrat

Entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages sind alle Städte des Kreises Höxter im Aufsichtsrat vertreten. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Vertretung der Auf-

sichtsratsmitglieder ist gem. § 13 des Gesellschaftsvertrages nicht möglich. Als jeweilige Vertreter der Städte im Aufsichtsrat sind entsprechend der **Empfehlung** der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung die jeweiligen **Hauptverwaltungsbeamten** zu benennen.

c) Strukturpolitischer Beirat

Die Mitglieder der Beiräte werden vom Aufsichtsrat für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Kreises Höxter berufen. Dem Strukturpolitischen Beirat gehören u.a. jeweils **1 Vertreter** der Städte des Kreises Höxter an.

Demnach ist durch den Rat 1 Vertreter für den Strukturpolitischen Beirat zu benennen.

d) Beirat für Tourismus

Für den Beirat für Tourismus hat der Rat der Stadt Brakel **1 Vertreter** zu benennen, der durch den Aufsichtsrat dann in den Beirat bestellt wird.

2. Volkshochschul-Zweckverband

Entsprechend der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bad Driburg-Brakel-Nieheim-Steinheim entsendet die Stadt Brakel **3 Mitglieder** in die Verbandsversammlung. Die Vertreter müssen Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Rat) oder Bedienstete des Verbandesmitglied sein.

Sofern zwei oder mehrere Vertreter zu benennen sind, **muss** gem. § 113 Abs. 2 GO NRW der **Bürgermeister** oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde zu den zu entsendenden Vertretern gehören.

Die Bestellung des Bürgermeisters erfolgt nach § 50 Abs. 2 durch Mehrheitsbeschluss. Die Bestellung der **2 weiteren Ratsmitglieder** erfolgt gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

3. Kulturring Brakel e.V.

Entsprechend § 9 der Satzung des Kulturringes Brakel wird dem Vorstand zur Unterstützung ein Beirat beigeordnet, der aus bis zu 6 Mitgliedern bestehen kann. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem **Bürgermeister** der Stadt Brakel sowie 2 vom Rat entsandten Vertretern/innen.

Da der Bürgermeister bereits kraft Satzung Mitglied des Beirates ist, bedarf es einer Bestellung von **2 Mitgliedern des Rates**. Die Bestellung der Vertreter/innen und Verhinderungsvertreter/innen erfolgt nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang.

4. Sparkasse Höxter

Gem. § 4 Abs. 6 der Sparkassensatzung haben die Vertretungen der Städte Brakel und Steinheim das Recht, **je zwei Personen** für die Wahl als Mitglied des Verwaltungsrates vorzuschlagen. Über die zwei zu bestellenden Vertreter/innen im Rahmen des Vorschlagsrechtes ist nach entsprechenden Vorschlägen der Fraktionen nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu beschließen. In NRW regelt § 12 des Sparkassengesetzes (SpkG) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Als Mitglieder und Stellvertreter sollen nur solche Personen gewählt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen, d.h. die fachliche Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im

Tagesgeschehen einer Sparkasse vorweisen. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten (§19 Abs. 3 SpkG).

5. Städte- u. Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Die Stadt Brakel ist Mitglied des Städte- u. Gemeindebundes NRW, der als Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Funktion hat, die gemeinsamen Belange der Mitglieder zu vertreten und die Verwaltungen zu beraten und zu betreuen.

Entsprechend der Satzung des Städte- u. Gemeindebundes NRW ist die Stadt Brakel berechtigt, aufgrund der Einwohnerzahl **4 Vertreter** in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Wenn 2 oder mehrere Vertreter zu benennen sind, **muss** gem. § 113 Abs. 2 GO NRW **der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde** zu den zu entsendenden Vertretern gehören.

Die Bestellung des Bürgermeisters erfolgt nach § 50 Abs. 2 durch Mehrheitsbeschluss. Die Bestellung der 3 weiteren Ratsmitglieder erfolgt gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang.

6. Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

Gem. § 10 der Zweckverbandssatzung des Nahverkehrsverbundes Paderborn/Höxter (nph) entsendet die Stadt Brakel **eine/n Vertreter/in und eine/n Verhinderungsvertreter/in** in den Beirat, der zur Beratung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers gebildet wurde.

Die Bestellung erfolgt gem. § 113 i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW.

7. Einigungsstelle gem. § 67 LPVG NRW

Vorsitzender der Einigungsstelle ist der jeweilige Direktor des Amtsgerichtes Brakel. Neben dem Bürgermeister, dem Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters sowie dem Abteilungsleiter der Abteilung Organisation müssen **noch 3 zusätzliche Ratsmitglieder** benannt werden. die im öffentlichen Dienst tätig sein sollten.

Aus praktischen Erwägungen, insbesondere um eine zeitnahe Sitzung der Einigungsstelle zu ermöglichen, sollte für die Beisitzer eine Reihenfolge festgelegt werden.

8. Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG

Nach dem Beitritt zur Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG am 24.06.2013 sind nunmehr Vertreter der Stadt Brakel durch den Rat zu benennen.

Der Rat der Stadt Brakel fasste am 23.05.2013 mehrheitlich den Beschluss, dass Herr **Bürgermeister** Hermann Temme zum kommunalen Vertreter der Stadt Brakel in die Gesellschafterversammlung und die Kommanditistenversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG bestellt wird. Als erster **Verhinderungsvertreter** wurde der allgemeine Vertreter benannt.

Weiterhin ist noch ein **zweiter Verhinderungsvertreter** für die Gesellschafter- und die Kommanditistenversammlung der laufenden Kommunalwahlperiode zu benennen.

Die Bestellung erfolgt gem. § 113 i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss.

9. Projektentwicklungsgesellschaft Windenergie Kreis Höxter mbH

Für die Gesellschaftsversammlung sieht der Gesellschaftsvertrag die Entsendung von **drei Vertretern je Gesellschafter** vor, wobei der § 113 Abs. 2 GO NRW Anwendung findet und ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt in dem vorgenannten Gremium vertritt. Da der **Bürgermeister** bei mehreren Vertretern automatisch dazugehörig ist, sollte der **Vorsitzende des zuständigen Betriebsausschusses**, der Gesellschafterversammlung angehören. Da der Gesellschaftsvertrag weiter vorsieht, auch die Geschäftsführer bzw. Betriebsleiter der o.a. Gesellschafter zu entsenden, sollte der **Kaufmännische Leiter der städt. Eigenbetriebe** ebenfalls vertreten sein.

Beschlussvorschlag:

1. Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter

a) Gesellschafterversammlung

Der Rat der Stadt Brakel beschließt entsprechend § 50 Abs. 2 GO NRW folgende/n Vertreter/in und Verhinderungsvertreter/in in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung zu bestellen:

Vertreter: Ratsfrau/-herrn

Verhinderungsvertreter: Ratsfrau/-herrn

b) Aufsichtsrat

Der Rat der Stadt Brakel beschließt in Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Brakel als Mitglied im Aufsichtsrat entsprechend § 50 Abs. 2 GO NRW zu benennen.

c) Strukturpolitischer Beirat

Der Rat der Stadt Brakel beschließt entsprechend § 50 Abs. 2 GO NRW folgenden Vertreter in den Strukturpolitischen Beirat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung zu bestellen:

Vertreter: Ratsfrau/-herrn

d) Beirat für Tourismus

Der Rat der Stadt Brakel beschließt entsprechend § 50 Abs. 2 GO NRW folgenden Vertreter in den Beirat für Tourismus der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung zu bestellen:

len:

Vertreter: Ratsfrau/-herrn _____

2. Volkshochschul-Zweckverband

Der Rat der Stadt Brakel beschließt entsprechend § 113 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW:

Bürgermeister Hermann Temme

in die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bad Driburg-Brakel-Nieheim-Steinheim zu bestellen. Verhinderungsvertreter wird der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

Der Rat der Stadt Brakel wählt gem. § 113 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang folgende 2 Vertreter und Verhinderungsvertreter in die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

3. Kulturring Brakel e.V.

Der Rat der Stadt Brakel wählt gem. § 113 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang folgende 2 Vertreter/innen und Verhinderungsvertreter/innen in den Beirat des Kulturringes Brakel e.V.:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

4. Sparkasse Höxter

Der Rat der Stadt Brakel beschließt gem. § 15 KgemarbG NRW i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW folgende zwei Vertreter/innen der Stadt Brakel für die Wahl in den Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes vorzuschlagen:

1.) _____

2.) _____

5. Städte- u. Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

a) Der Rat der Stadt Brakel beschließt entsprechend § 113 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW

Bürgermeister Hermann Temme

in die Mitgliederversammlung des Städte- u. Gemeindebundes NW zu bestellen. Als Verhinderungsvertreter wird der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bestimmt.

- b) Der Rat der Stadt Brakel wählt gem. § 113 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang folgende 3 Vertreter und Verhinderungsvertreter in die Mitgliederversammlung des Städte- u. Gemeindebundes NRW:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
-----	-----
-----	-----
-----	-----

6. Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

Der Rat der Stadt Brakel beschließt entsprechend § 50 Abs. 2 GO NRW folgende/n Vertreter/in und Verhinderungsvertreter/in in den Beirat des Nahverkehrsverbundes Paderborn/Höxter zu bestellen:

Vertreter: Ratsfrau/-herrn _____
Verhinderungsvertreter: Ratsfrau/-herrn _____

7. Einigungsstelle gem. § 67 LPVG NRW

Der Rat der Stadt Brakel fasst folgenden Beschluss:

Als Vertreter der Arbeitgeberseite werden neben dem Bürgermeister, dem Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und dem Leiter der Abteilung Organisation vom Rat der Stadt Brakel für die neue Wahlperiode folgende Ratsmitglieder benannt:

Beisitzer der Arbeitgeberseite:

1. Bürgermeister,
2. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters,
3. Leiter der Abteilung Organisation,
4. _____
5. _____
6. _____

8. Regionalbeirat Westfalen Weser Energie

Der Rat der Stadt Brakel beschließt, dass Herr Bürgermeister Hermann Temme zum kommunalen Vertreter der Stadt Brakel in der Gesellschafterversammlung und der Kommanditisten-Versammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG bestellt wird.

Der Rat der Stadt Brakel bestellt entsprechend § 113 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW für die laufende Kommunalwahlperiode

Herrn/Frau _____ als 1. Verhinderungsvertreter/in

und

Herrn/Frau _____ als 2. Verhinderungsvertreter/in

der Stadt Brakel in die Gesellschafterversammlung und die Kommanditisten-Versammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG.

9. Projektentwicklungsgesellschaft Windenergie Kreis Höxter mbH

Der Rat der Stadt Brakel beschließt wie folgt:

In die Gesellschafterversammlung der Projektentwicklungsgesellschaft Windenergie Kreis Höxter mbH werden folgende Vertreter entsandt:

1. _____

2. _____

3. _____

Brakel, 25.09.2014/Abt. 10/Nolte
Der Bürgermeister

Hermann Temme